In der Untersuchungsarbeit des MfS hat sich folgender Aufbau des Schlußberichtes entwickelt, der für die gesamte Linie IX verbindlich ist:

BStU 000043

- a) Personalien des Beschuldigten
- b) Tenor des Schlußberichtes
- c) Wesentliches Ermittlungsergebnis
- d) Gesamtübersicht der erarbeiteten Beweismittel
- e) Bemerkungen/Vorschläge für die weitere Gestaltung des Strafverfahrens
- f) Anhang zum Schlußbericht.

## 2.1. Die Personalien des Beschuldigten

Das Fixieren der Personalien im Schlußbericht ist kein formaler Akt. Sorgfältige Personalangaben sind notwendig für

- die Feststellung der Identität des Beschuldigten
- die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Gerichts
- sich im Rahmen völkerrechtlicher Verträge ergebende Verpflichtungen für Staatsanwalt und Gericht
- sich auf Grund des Alters des Beschuldigten zur Tatzeit ergebende Fragen der Feststellung der Schuldfähigkeit
- die Berechnung der Zeitdauer des Strafvollzugs
- die Durchführung der Ladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung
- die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung

u.a.m.

Werden im Schlußbericht die Ermittlungsergebnisse von Verfahren gegen mehrere Beschuldigte dargestellt, sind deren Personalien grundsätzlich in der Reihenfolge des Grades ihres Tatbeitrages, bei gleichem Tatbeitrag alphabetisch aufzuführen.